



A-Post

Gemeinde Mosnang
Hinterdorfstrasse 6
9607 Mosnang

22. Dezember 2022

Geschäft Nr. 22-6297

Gemeinde Mosnang: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan Gewässerraum Wogmis, Mühlrüti**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben auf den Grundstücken Nr. 701 und Nr. 1479, Wogmis, Mühlrüti (Geschäftsnummer 22-6293), soll der vorliegende Sondernutzungsplan den Gewässerraum für den Mühlrütibach festlegen. Das Gewässer befindet sich ausserhalb der Bauzone und grenzt im Süden an Wald.

Das Mitwirkungsverfahren fand statt und ist ohne Rückmeldungen abgelaufen. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan Gewässerraum Wogmis, Mühlrüti, am 6. Juni 2022 erlassen. Die öffentliche Auflage fand vom 25. Juli 2022 bis 23. August 2022. Es ist keine Einsprache eingegangen.

2 Erwägungen

Der Erlass wurde nicht vorgeprüft. Im Genehmigungsverfahren wurde festgestellt, dass der Sondernutzungsplan formell und inhaltlich zu überarbeiten ist. Die Erwägungen aus der Besprechung am 25. Oktober 2022 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Wogmis, Mühlrüti, wurde am 7. Dezember 2022 erneut erlassen. Die Änderung erfolgte in Anwendung von Art. 41 Abs. 3 PBG.



Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren. Vorliegend sind die Planungsabsichten der Gemeinde raumplanerisch zweckmässig. Soweit erforderlich, wurden die Interessen dargelegt und berücksichtigt.

Die Interessenabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltschutzdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Bauen ausserhalb Bauzonen,
z.Hd. Cornelia Keller
- Amt für Wasser und Energie, Wasserbau